

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2025

Nr. 2025/861

Vereinbarung betreffend Leistungen des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) und Finanzierungsbeitrag des Kantons an das Obsan in den Jahren 2026 bis 2030 zwischen dem Kanton Solothurn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft Ausgabenbewilligung

1. Ausgangslage

Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) ist ein von Bund und Kantonen getragenes Kompetenz-, Dienstleistungs- und Informationszentrum für wissenschaftliche Analysen und Informationen über die Gesundheit der Bevölkerung, das Gesundheitswesen und die Gesundheitspolitik. Es nahm im Jahr 2001 seinen Betrieb auf.

Das Obsan führt unter Einbezug von Partnerinnen und Partnern auf Ebene Bund und Kantone insbesondere die folgenden Aktivitäten aus:

- Vorhandene Daten und Informationen über die Gesundheit der Bevölkerung und über das Gesundheitswesen werden aufbereitet, analysiert und interpretiert.
- Übergreifende Analysen mit verknüpften Daten werden durchgeführt.
- Wissenschaftlich zuverlässige und relevante Gesundheitsinformationen und Analyseergebnisse werden benutzerfreundlich redigiert und publiziert.
- Die Resultate werden in verschiedenen Formen so zur Verfügung gestellt, dass damit gesundheitspolitische Planungen und Entscheidungen unterstützt, Massnahmen, Gesundheitsdienste und Versorgungsstrukturen evaluiert, systemimmanente Probleme erkannt und Gesundheitsprobleme der Bevölkerung aufgezeigt werden können.
- Bei Lücken und Mängeln der vorhandenen Gesundheitsdaten werden Verbesserungen und Neuerungen der Datenerhebungen und -register vorgeschlagen.

Gestützt auf eine Evaluation erneuert der Dialog Nationale Gesundheitspolitik Schweiz (Dialog NGP) alle fünf Jahre den Leistungsauftrag des Obsan, letztmals für die Periode 2021 bis 2025. Die Evaluation, durchgeführt durch INTERFACE Politikstudien Forschung Beratung AG, ist zum Schluss gekommen, dass das Obsan grundsätzlich sehr gut aufgestellt ist, sowohl was die erbrachten Leistungen als auch seine Organisationsstruktur angeht.¹⁾ Basierend darauf hat das Obsan den Entwurf des Leistungsauftrags für die Periode 2026 bis 2030 erarbeitet. Dieser wurde vom Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) am 22. August 2024 sowie von der Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) am 23. September 2024 gutgeheissen und am 24. Oktober 2024 durch den strategischen Steuerungsausschuss des Dialogs NGP verabschiedet.

¹⁾ Vgl. Evaluation der Umsetzung des Leistungsauftrags 2021–2025 des Obsan vom 19. Dezember 2023.

Im Rahmen des Leistungsauftrags 2026–2030 können Kantone fünfjährige Standardverträge mit einem jährlichen finanziellen Beitrag an das Obsan abschliessen. Kantone mit einem Standardvertrag bezahlen einen Finanzierungsbeitrag, erhalten 60% in Form eines Leistungskredits für die Durchführung von Aufträgen zurück und profitieren von einem reduzierten Tarif (Vorzugstarif A: 117.00 Franken/Stunde für Leistungen innerhalb des Leistungskredits resp. Vorzugstarif B: 156.00 Franken/Stunde für Leistungen über dem definierten Leistungskredit). Ein Teil des Finanzierungsbeitrags (40%) wird für die Grundfinanzierung verwendet. Kantone, die keinen Standardvertrag mit dem Obsan abschliessen, leisten mittels eines erhöhten Tarifs (Referenztarif: 195.00 Franken/Stunde) einen Anteil an die Grundfinanzierung des Obsan.

2. Erwägungen

Die Beitragshöhe wird proportional zur Bevölkerungszahl des Kantons berechnet. Der jährliche Beitrag für den Kanton Solothurn in der Periode 2026 bis 2030 beläuft sich auf 46'787.00 Franken. Davon gehen 18'714.80 Franken¹ zulasten der Grundfinanzierung des Obsan und 28'072.20 Franken² stehen in Form eines Leistungskredits mit Vorzugstarif A zur Verfügung. Bestellt der Kanton Solothurn im Laufe der Periode 2026 bis 2030 insgesamt mehr Leistungen als gemäss Leistungskredit zur Verfügung stehen, kommt für die zusätzlichen Leistungen der Vorzugstarif B zur Anwendung. Bestellt der Kanton Solothurn im Laufe der Periode 2026 bis 2030 insgesamt weniger Leistungen als gemäss Leistungskredit zur Verfügung stehen, verfällt der restliche Leistungskredit mit Stichtag 31. März 2031 (drei Monate nach Ablauf des Vertrags).

Bisher hat der Kanton Solothurn keinen Standardvertrag mit dem Obsan abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren durch den Kanton an das Obsan vergebenen resp. der zukünftig geplanten Projekte sowie der ab 2026 gültigen neuen Tarifstruktur des Obsan ist der Abschluss eines Standardvertrags für den Kanton Solothurn ab 2026 die kostengünstigere Variante.

3. Finanzrechtliches

Vorliegend steht dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu. Dementsprechend ist nach § 55 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) von einer neuen Ausgabe auszugehen. Weiter dient die Leistungsvereinbarung einer über mehrere Jahre fortgesetzten Aufgabe, womit es sich gemäss § 54 Abs. 1 WoV-G um eine wiederkehrende Ausgabe handelt. Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis wird auf die Nettoausgabe abgestellt, die in einem Jahr anfällt (§ 54 Abs. 2 WoV-G).

Das für die Ausgabenbewilligung zuständige Organ wird in der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) definiert und bestimmt sich nach der Höhe der geplanten Ausgabe. Für die vorliegende Vereinbarung betreffend Leistungen des Obsan und Finanzierungsbeitrag des Kantons Solothurn an das Obsan in den Jahren 2026 bis 2030 fallen jährliche Kosten in der Höhe von 46'787.00 Franken an. Nach Art. 80 Abs. 1 KV kann der Regierungsrat neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 250'000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 50'000 Franken beschliessen. Er ist mithin das zuständige Organ im Sinne von § 52 Abs. 1 WoV-G für die Bewilligung der vorliegenden Ausgabe.

¹) Dieser Betrag untersteht gemäss Art. 18 Abs. Bst. a des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG; SR 641.20) nicht der Mehrwertsteuer.

²) Inkl. 8.1% Mehrwertsteuer.

4. Submissionsrechtliches

Nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) findet die IVöB keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen bei anderen, rechtlich selbständigen Auftraggebern, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen (sog. In-state-Geschäft).

Laut Ziff. 4.5 der Vereinbarung zwischen der GDK und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vertreten durch das EDI) betreffend Dialog NGP vom 23. Mai 2013 ist das Obsan eine Institution von Bund und Kantonen, die Gesundheitsinformationen der Schweiz analysiert. Administrativ ist das Obsan Teil der Bundesverwaltung und dem Bundesamt für Statistik als Organisationseinheit angegliedert. Die Aufgaben des Obsan werden in einem Leistungsauftrag geregelt, der durch den strategischen Steuerungsausschuss des Dialogs NGP zu genehmigen ist (Ziff. 5.2 der Vereinbarung vom 23. Mai 2013). Danach hat das Obsan bestimmte Grundleistungen (Nationaler Gesundheitsbericht, Versorgungsatlas etc.) sowie individualisierte Leistungen im Auftrag des Bundes und der Kantone zu erbringen, ist nicht gewinnorientiert und steht nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern. Somit sind im vorliegenden Fall alle Tatbestandsmerkmale der Ausnahmebestimmung von Art. 10 Abs. 2 Bst. b IVöB erfüllt.

5. Beschluss

- 5.1 Das Departement des Innern wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend Leistungen des Obsan und Finanzierungsbeitrag des Kantons an das Obsan in den Jahren 2026 bis 2030 abzuschliessen.
- 5.2 Der jährliche Betrag in der Höhe von 46'787.00 Franken geht zulasten des Globalbudgets «Gesundheit».



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt; GesV